

- Schulbuch. d. Thür. L.-V. in Langensalza.
4156. **Fleischhauer**, populär-physikalisches Handwörterbuch f. Schule u. Haus. 2. u. 3. Hft. br. gr. 8. à 12 N \mathcal{A}
4157. **Kayser, J. C.**, illustriertes pädagogisches Jahrbuch zur Fortbildg. u. Unterhaltg. f. Deutschlands Volksschullehrer. 1. Hft. gr. 8. 18 N \mathcal{A}
4158. **Wandsibel** gearb. u. hrsg. v. e. Lehrervereine. 8. Aufl. gr. Fol. $\frac{1}{2}$ \mathcal{A}
- Schulze'sche Buchh. in Oldenburg.
4159. **Kröger, C. S.**, Regeln u. Aufgaben üb. Declination u. Gebrauch der Kasus. gr. 12. Cart. * 8 N \mathcal{A}
- Schweighäuser'sche Zort.-Buchh. in Basel.
4160. **Bernoulli, C. G.**, die Gefässkryptogamen der Schweiz. gr. 8. In Comm. Geh. * $\frac{2}{3}$ \mathcal{A}
4161. **Stinzing, N.**, Ulrich Zasius. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtswissenschaft im Zeitalter der Reformation. gr. 8. Geh. 2 \mathcal{A}
- Steiner in Winterthur.
4162. **Egli, R.**, Lehrgang der franzöf. Sprache. 1. Abth. Lex.-8. Geh. * $\frac{1}{2}$ \mathcal{A}
4163. **Seldenbuch** der Schweiz. Hrsg. v. J. Kähler. 16. Geh. 18 N \mathcal{A}
- Strack in Bremen.
4164. **Uebersicht**, tabellarische, des bremischen Handels i. J. 1856 zusammengestellt durch die Behörde f. die Handelsstatistik. Imp.-4. In Comm. Cart. * 2 $\frac{2}{3}$ \mathcal{A}
- Vandenhoef & Ruprecht's Verl. in Göttingen.
4165. **Lehmann, L.**, das Sooldunstbad zu Bad Oeynhaus (Rehme) u. das gewöhnl. Wasserdampfbad. I. Das Sooldunstbad. Lex.-8. Geh. * 8 N \mathcal{A}

- Vandenhoef & Ruprecht's Verl. in Göttingen fernert:
4166. **Mosler, F.**, Untersuchungen üb. den Einfluss innerlichen Gebrauches verschiedener Quantitäten v. gewöhnlichem Trinkwasser auf den Stoffwechsel d. menschl. Körpers. Preisschrift. Lex.-8. Geh. * $\frac{1}{2}$ \mathcal{A}
4167. **Roerig, C.**, die medicinisch-geograph. Verhältnisse im Fürstenth. Waldeck. Preisschrift. Lex.-8. Geh. * $\frac{2}{3}$ \mathcal{A}
- Vincent's Buchh. in Prenzlau.
4168. **Briefe**, drei, üb. den Werth der Hausmittel, v. e. pract. Ärzte. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{6}$ \mathcal{A}
- Weber in Leipzig.
4169. **Morin, A.**, Abriss der politischen Geschichte der Schweiz. Deutsch v. Th. Beck. 3. Bfg. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{4}$ \mathcal{A}
4170. **Reise-Telegraph**, schweizerischer. 4. Aufl. Sommerhalbjahr 1857. 1. Ausg. 16. Geh. * 4 N \mathcal{A}
- Weiß in Grünberg.
4171. **Bitterling, K.**, Katechismus f. freie Christen. gr. 8. Breslau. * 2 N \mathcal{A}
4172. **Dzinski, J. W. G.**, die Prüfungen der Handwerker, eine chronolog. Zusammenstellung aller in Bezug auf die §§ 35 bis incl. 43 der Verordng. vom 9. Febr. 1849 erlassenen gesetzl. Bestimmgn. 2. Aufl. 8. Geh. $\frac{1}{3}$ \mathcal{A}
- Wengler in Leipzig.
4173. **Lapray, A.**, Recueil de petits contes, des poésies etc. pour la jeunesse. 1. Serie. Nr. 7—10. 16. Geh. à Nr. 2 N \mathcal{A}
- C. F. Winter'sche Verlagsbuchh. in Leipzig.
4174. **Günther, G. B.**, Lehre v. den blutigen Operationen am menschl. Körper. In Abbildgn. m. Text. 23. Lfg. Imp.-4. Geh. * $\frac{1}{2}$ \mathcal{A}

Nichtamtlicher Theil.

In Sachen Bruhn—v. Rohden.

I.

Nachdem sich die Herren Bruhn und v. Rohden jetzt in einem besonderen Circular den Verlegern gegenüber dahin ausgesprochen haben, daß sie auf Grund eines von einem braunschweiger Rechtsanwalt eingeholten Gutachtens sich weder juridisch noch moralisch für verpflichtet halten, für die von Herrn Appuhn's Nachfolger innerhalb der garantirten fünf Jahre contrahirten Schulden aufzukommen, scheint es am Ort, die jedenfalls nicht so zweifellose Rechtsfrage noch von einer andern Seite zu beleuchten. Wofür haben die Herren Bruhn und v. Rohden Garantie geleistet? Dem Sinne nach, daß durch die Uebergabe des Geschäfts in andere Hände den Verlegern innerhalb der nächsten 5 Jahre kein Nachtheil erwachsen solle; dem Wortlaut nach (auf den sich die Herren jetzt stützen), daß durch Herrn Appuhn innerhalb der nächsten 5 Jahre dem Verlagshandel kein Schaden entstehen solle. Acceptiren wir die letztere Auffassung, so bleibt noch die Frage zu thun erlaubt, ob nicht Herr Appuhn durch unvorsichtigen Verkauf des Geschäfts mit allen Activen und Passiven einzig und allein die jetzt den Verlegern entstehenden Verluste verschuldet hat? Ob Herr Appuhn innerhalb der garantirten Zeit durch eigne Insolvenz oder durch leichtfertigen Verkauf des eben erst übernommenen Geschäfts die Verleger beschädigt, ist schließlich dasselbe, durch eine Garantie aber übernimmt man die Verantwortlichkeit für die geschäftlichen Handlungen seines Schüglings, sie mögen einen Namen tragen, welchen sie wollen.

Von diesem Gesichtspunkt aus beleuchtet, würden die Fragen, welche sich die Herren Bruhn und v. Rohden in Braunschweig beantworten ließen, wohl einige abweichende juristische Rückäußerungen erfahren und möchten wir es stärker betheiligten Collegen, als wir

es zum Glück sind, empfehlen, solche einzuholen, ehe sie den gewünschten Strich durch das Conto machen. S.

II.

Die Rechtsfrage in Nr. 64 d. Bl. läßt sich füglich (wenngleich das schon mehrfach geschehen ist) mit Entschiedenheit gar nicht beantworten, da es nämlich in dem oft erwähnten Circular der Herren v. Rohden und Bruhn vom 1. Juli 1852 im Allgemeinen und unbestimmt heißt — und auf den Wortlaut hier kommt es ja allein an — daß „die Garantie“ übernommen werde, ohne daß gesagt worden wäre „für Hrn. Appuhn“ oder „für M. Bruhn's Buchh.“ Weil nun hier verschiedene Auffassungen möglich sind, so würde es sich fragen, welche hier die naheliegendste sei und da erscheint es freilich am natürlichsten, daß man Garantie geleistet haben wolle nur für die bekannte Persönlichkeit des Hrn. Appuhn, resp. M. Bruhn's Buchh. (A. Appuhn) und nicht für die (vielleicht unbekannt) des Hrn. van der Smiffen, resp. M. Bruhn's Buchh. (van der Smiffen). F.

III.

Wir lassen die betreffenden Aufsätze in Nr. 64, 68, 70, 75 und 76 d. Bl. unberührt, um dem gegenwärtigen Artikel nicht eine zu große Ausdehnung zu geben. Wir begnügen uns vielmehr uns der, mit einem im Juni vermittelst eines Bruhn- v. Rohden'schen Circulars publicirten Beantwortung der 5 Fragen eines „ausgezeichneten braunschweigischen Juristen“ zuzuwenden und deren Widerlegung zu versuchen und zwar, ohne Jurist von Profession zu sein; müssen aber vorausschicken, daß auf die Unpartheilichkeit dieses Gutachtens, als von einer der streitenden Parteien selbst veranlaßt, wenig zu geben ist.